

# Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

## I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die nachstehenden Bedingungen sind auch ohne ausdrückliche Bestätigung des Bestellers Vertragsbestandteil der von mir abgeschlossenen Verträge, gleichgültig ob es sich um Lieferungen von Waren oder Werkzeugen oder sonstigen Erzeugnissen gleich welcher Art meinerseits handelt.

2. Abweichenden Bedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie gelten auch ohne meinen schriftlichen Widerspruch als nicht anerkannt.

Spätestens mit der Entgegennahme meiner Waren, Werkzeuge und sonstigen Erzeugnisse gelten meine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen als angenommen und die des Bestellers als ausgeschlossen.

## II. Angebot

1. Die zu meinem Angebot gehörenden Unterlagen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Mehr- und Mindermengen von bis zu 10% gelten noch als vertragsgemäße Leistung meinerseits.

2. Lieferungen und Berechnungen erfolgen zu den von mir angegebenen Fristen und Preisen.

## III. Preise und Zahlung

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk, ausschließlich der Verpackung. Zu den Preisen kommt die jeweils gesetzliche MwSt. hinzu.

2. Verpackungen werden zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen. Hiervon sind jedoch ausgenommen: faltbare Gitterboxen und sonstige mir von Dritten zur Verfügung gestellte Verpackungen.

3. Die Zahlungen sind ohne Kosten für mich mit 2% Skonto innerhalb von 10 Tagen oder 30 Tagen netto nach Rechnungsdatum bei mir eingehend zu leisten. Das Rechnungsdatum entspricht dem Lieferscheindatum.

4. a) Rechnungen über Werkzeuge und Vorrichtungen sind reine Lohnarbeiten und wie folgt zu zahlen:

Das erste Drittel der Gesamtforderung bei Auftragserteilung, das zweite Drittel bei Abmusterung, das dritte Drittel bei Lieferung.

Die Rechnungen sind von der Skontierung ausgeschlossen und innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum fällig.

b) Von mir gelieferte Muster werden grundsätzlich dem Besteller in Rechnung gestellt. Bei Auftragserteilung durch den Besteller erfolgt insoweit eine Gutschrift, sofern der Einzelpreis der gesamten gelieferten Muster € 50,- incl. MwSt. nicht übersteigt. In Rechnung gestellte Muster sind netto innerhalb 30 Tagen zu zahlen. Das Rechnungsdatum entspricht dem Lieferscheindatum.

5. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von mir bestrittener Gegenansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.

## IV. Lieferfrist

1. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung etwaig vom Besteller zu beschaffender Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer etwaig vereinbarten Anzahlung.

2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand mein Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft an den Besteller abgesandt ist. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, soweit solche Hindernisse auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten, sowie bei von mir beauftragten Lohnlieferern.

3. Zusätzlich behalte ich mir das Recht vor, wegen vorgenannter Ereignisse oder sonstiger Betriebsstörungen die Lieferfristen ganz oder teilweise aufzuheben. In diesem Fall können Ersatzansprüche vom Besteller nicht geltend gemacht werden.

4. Die vor bezeichneten Umstände sind auch dann nicht von mir zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden von mir in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitgeteilt.

5. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstehenden Kosten bei Lagerung im Werk bei mir mindestens jedoch 0,5 v.H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet.

6. Erfolgt die Lagerung in meinem Werk, so habe ich nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, die ich in eigenen Angelegenheiten anzuwenden habe.

7. Ich bin berechtigt, bei Annahmeverzug des Bestellers nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen oder auf Kosten des Bestellers diesen anderweitig einzulagern.

8. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

9. Ich bin berechtigt, Teillieferungen zu erbringen, wenn Umstände gem. vorstehender Ziffer 2 vorliegen.

10. Im Falle von Lieferverzögerung hat der Besteller mir eine mindestens 15 Arbeitstage währende Frist als Nachfrist mit Ablehnungsandrohung zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Besteller das Recht auf Rücktritt oder Schadensersatz nur für den Teil des Vertragsumfangs geltend machen, der von mir nicht erfüllt ist. Auf Wegfall des Interesses kann sich der Besteller weder bei teilweisem Verzug noch bei Verzug auf den ganzen Vertrag berufen.

11. Bei nach Vertragsabschluss eintretendem Unvermögen zur Erbringung meiner Leistungen hat der Besteller keinen Anspruch auf Schadensersatz, sofern ich die Unmöglichkeit der Leistung unverzüglich angezeigt habe. Bei Unmöglichkeit wegen anfänglichem Unvermögen zur Erbringung meiner Leistung stehen dem Besteller die Rechte auf Rücktritt oder Schadensersatz für den nichterfüllten Teil des Vertrages zu.

12. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Lieferverzuges bestehen in jedem Fall nur, wenn mir Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann.

## V. Leistungsverweigerung

Bei wesentlicher Vermögensverschlechterung auf Seiten des Bestellers, die nach Vertragsabschluss eintritt oder mir erst dann bekannt wird, habe ich das Recht, meine Leistung zu verweigern oder zu verlangen, dass der Besteller eine Gefährdung des Vertragszweckes durch ausreichende Sicherheitsleistung beseitigt. Kommt der Besteller dem Verlangen auf Sicherheitsleistung nicht innerhalb angemessener Frist nach, bin ich berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen.

## VI. Gefährübergang

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über. Bei Teillieferungen geht die Gefahr mit Absendung der Teillieferung auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn noch andere Leistungen von mir übernommen wurden.

2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die ich nicht zu vertreten habe, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über.

## VII. Gewährleistung

1. Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, hafte ich unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

a) Mängelrügen können nur berücksichtigt werden, wenn sie sofort - spätestens innerhalb von 4 Tagen - nach Empfang der Ware schriftlich zu meiner Kenntnis gebracht sind.

aa) Mangelhafte Ware wird zurückgenommen und durch einwandfreie Ware ersetzt bzw. nachgebessert.

b) Für Fremderzeugnisse beschränkt sich meine Haftung auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die mir gegen meine Lieferanten zustehen.

c) Weitergehende Ansprüche des Bestellers bestehen nur dann, wenn eine Ersatzlieferung oder zweimalige Nachbesserung fehlgeschlagen sind. Ersatzlieferungen und Nachbesserungen erfolgen nach billigem Ermessen meinerseits.

d) Zur Vornahme aller mir nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen/Nachbesserungen hat der Besteller die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, ansonsten ich von der Mängelhaftung befreit bin. Die Mindestfrist hierfür beträgt 14 Tage.

e) Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei ich unverzüglich zu verständigen bin, oder wenn ich mit der Beseitigung des Mangels in Verzug bin, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von mir Ersatz der hierfür notwendigen ortsüblichen Kosten zu verlangen.

f) Ansonsten trägt der Besteller sämtliche Kosten einer Ersatzlieferung. Ausbesserung/Nachbesserung mit Ausnahme der Kosten des Ersatzstückes.

g) Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritte unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung meinerseits vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird meine Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

h) Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen.

2. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines von mir nach den Bedingungen ausgeübten Rücktritts bestehen nicht.

3. Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt des Gefährübergangs an in 6 Monaten.

4. Für ein von mir geliefertes Ersatzstück, für eine von mir vorgenommene Ausbesserung/Nachbesserung/Ersatzlieferung beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Monate, sie läuft mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung an den Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.

## VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Ich behalte mir das Eigentum an den von mir gelieferten Waren, Werkzeugen und sonstigen Erzeugnissen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem jeweils zugrundeliegenden Vertrag vor. Der Käufer ist ermächtigt, die Ware weiter zu verarbeiten, zu vermischen und zu verbinden sowie im normalen Geschäftsgang zu veräußern.

2. Bei Veräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer bereits jetzt unwiderruflich alle ihm gegen den Erwerberzustehenden Ansprüche an mich in Höhe der Forderung ab, die ich aufgrund des zugrunde liegenden Vertrages mit ihm - dem Käufer - erworben habe. Ich nehme diese Abtretung an.

3. Zugleich verpflichtet sich der Käufer, mit dem neuen Erwerber zu vereinbaren, dass eine Zurückhaltung von Zahlungen oder Aufrechnung mit Gegenansprüchen nicht statthaft ist.

4. Des weiteren verpflichtet sich der Käufer, mich von etwaigen Aufrechnungen oder Zurückhaltungen durch den Erwerber unverzüglich zu unterrichten und den Erwerber unter Anschriftangabe namhaft zu machen.

5. Der Käufer ist nicht berechtigt, eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware vorzunehmen. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er mich unverzüglich zu unterrichten.

6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere auch bei Zahlungsverzug, bin ich zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.

Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch mich gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet.

## IX. Versicherung

Ich bin berechtigt aber nicht verpflichtet, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Schäden zu versichern, sofern der Besteller nicht selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

## X. Patentverletzung

Wird die Ware in vom Besteller besonders vorgeschriebener Ausführung (nach Zeichnung, Muster oder sonstigen bestimmten Angaben) hergestellt und geliefert, so übernimmt der Besteller die Gewähr, dass durch die Ausführung Rechte Dritter, insbesondere Patente, Gebrauchsmuster und sonstige Schutz- und Urheberrechte nicht verletzt werden. Der Besteller ist verpflichtet, mich von allen Ansprüchen Dritter, die sich aus einer solchen Verletzung ergeben können, freizustellen.

## XI. Erfüllungsort, Gerichtsort und anzuwendendes Recht

Erfüllungsort ist Rietberg. Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen ist Rheda-Wiedenbrück, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Ich behalte mir das Recht vor, Forderungen gegen den Besteller auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand geltend zu machen.

Es ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland vereinbart. Die Anwendung ausländischen Rechts ist ausgeschlossen.

## XII. Teilunwirksamkeit

Sollte eine der vorstehenden Bedingungen rechtsunwirksam sein oder werden oder sich eine ergänzungsbedürftige Lücke herausstellen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der rechtsunwirksamen oder ergänzungsbedürftigen Regelung gilt eine dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommende als vereinbart.